

BGE 60 I 197

Bundesgericht (BGE), 1934-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_60_I_197

FR: ATF 60 I 197

IT: DTF 60 I 197

Volltext

196 Staatsrecht. tionsbeschwerde beim Kassationshof des Bundesgerichtes eingereicht., mit der sie aus materiellen Gründen die Auf- hebung des Entscheides beantragen. Die Behandlung des staatsrechtlichen Rekurses hat vor derjenigen der Kassa- tionsbeschwerde zu erfolgen. Das Bundesgericht zieM in Erwägung : Die Regelung der Art. 50/51 LMPG verfolgt offensicht- lich den Zweck, Deliktstatbestände des Lebensmittel- polizeirechtes, die in sachlicher oder persönlicher Bezie- hung zusammenhängen, nach Möglichkeit in einem Ver- fahren durch einen und denselben Richter aburteilen zu lassen, einesteils weil so am ehesten die wirklich Schuldigen zu ermitteln sein werden (WÜTHRICH, Gerichtsstandsord- nung des LMPG, S. 61)5 dann aber auch aus Rücksicht auf die sonst bestehende Gefahr widersprechender Gerichtsent- scheidungen (BGE 44 I S. 35). Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint es ohne weiteres als gerechtfertigt, das den beiden Verurteilten Levy und Weill gemeinsam zur Last gelegte Delikt des vorsätzlichen Inverkehrbringens von verfälsch- tem Kirsch (sie sollen « unter einer Decke gesteckt haben») trotz der äusserlichen Trennung der von ihnen begangenen Handlungen als « ein Vergehen) im Sinne von Art. 51 Abs. I aufzufassen und die beiden Täter als « Mittäter », als « Mitschuldige» gemäss der genannten Bestimmung zu betrachten. Dann war ~ber auch der solothurnische Richter, als Richter des Ortes, wo das Delikt zur Auswir- kung gelangt ist, (unter der hier erfüllten Bedingung der Praevention gegenüber dem konkurrierenden Gerichts- stand von Basel-8tadt) zur Beurteilung des ganzen im Streit liegenden Tatbestandes zuständig, obschon es zu- treffen mag, dass Levy selber nur im Kanton Basel-8tadt tätig geworden ist (WÜTHP.JCH, 1. c. S. 13 und 56 ; vgl. in diesem Zusammenhang auch das Gutachten der Bundes- anwaltschaft vom 8. November 1928, abgedruckt in SJZ 28 S. 164; ferner über die weite Auslegung des Begriffes der « Mitschuldigen») nach Art. 4 Abs. 2 des interkantonalen Gewaltentrennung. N° 30. 1!!7 Auslieferungsgesetzes : BGE 44 I S. 178 ; LIENHART, Inter- kantonale Auslieferung, S. 78). Die Auffassung des Rekurrenten, der in Art. 51 Abs. I enthaltene Begriff des (Mitschuldigen ») sei nach Massgabe von Art. 50 Abs. 2 auszulegen und umfasse daher nur den Gehülften und den Begünstiger, nicht aber den Mittäter, entbehrt der Begründung. Viel eher muss umgekehrt der enge Wortlaut von Art. 50 Abs. 2 in sinngemässer Anpas- sung an Art. 51 Abs. I ausdehnend interpretiert werden (vgl. WÜTHRICH, 1. c. S. 55 ff., bes. S. 56). Demnach erkenm das Bundesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen. V. GEWALTENTRENNUNG SEPARATION DES POUVOIRS 30. Urteil vom 1. Juni 1934 i. S. Sozialdemokratische Partei Basel-Stadt gegen Regierungsrat und Appella.uonsgericht dei Xantons Basel-Stadt. Allgemeines Verbot des ba.selstädtischen Regierungsrates, V e r- sam m I u n gen, von denen zu erwarten ist, dass sie zur Beleidigung eines fremden Volkes oder einer fremden Regierung führen werden, auf Strassen oder an sonstigen öffentlichen Orten abzuhalten. Rüge der Verfas- sungswidrigkeit dieses Verbotes hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Ge wal t e n t ren nun g und der Versammlungsfreiheit. Anwendung des Verbotes auf einen einzelnen Fall. A. - Das

Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872 bestimmt in : § 67. (Wer den polizeilichen Anordnungen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung bei Volksfesten oder 198 Staatsrecht. sonstigen Ansammlungen von Menschenmassen getroffen werden, zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu dreissig Franken bestraft. Die Polizei ist befugt, solche Zuwiderhandelnde sofort zu verhaften, und bis die Gefahr weiterer Störung vorüber ist, jedenfalls aber längstens 24 Stunden in Haft zu halten. » Durch Novelle vom 15. Januar 1931 ist folgende Bestimmung hinzugefügt worden: § 67 a. « 1. Wer auf Strassen, Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten Veranstaltungen, von denen er wusste oder hätte wissen können, dass sie nicht bewilligt oder verboten seien, veranlasst oder an solchen teilnimmt, wer den durch die Bewilligung für solche Veranstaltungen gestellten Bedingungen zuwiderhandelt, wer zu solcher Teilnahme oder Zuwiderhandlung auffordert, wird mit Geldbusse oder mit Haft bestraft. 2: Erfolgt die Aufforderung zu solcher Teilnahme oder Zuwiderhandlung öffentlich oder in Mitteilungen, welche für eine grössere Zahl von Personen bestimmt sind, so ist die Strafe Haft. In leichteren Fällen kann auf Geldbusse erkannt werden. 3. Mit Geldbusse oder Haft wird bestraft, wer öffentlich ankündigt, er werde an einer unerlaubten Veranstaltung teilnehmen oder den durch die Bewilligung gestellten Bedingungen zuwiderhandeln. 4. Die Aufforderung und die Ankündigung sind strafbar, auch wenn sie ohne Erfolg bleiben. 5. Die Polizei ist befugt, gegen Teilnehmer an unerlaubten Veranstaltungen gemäss § 67 Abs. 2 dieses Gesetzes vorzugehen. Drucksachen, Schriften, Bilder und dergleichen, in welchen sich die verbotene Aufforderung oder Ankündigung vorfindet, unterliegen der Konfiskation. » Gewaltentrennung. No 30. 199 Das Kantonsblatt vom 19. August 1933 enthält nachstehenden Beschluss des Regierungsrates von Basel-Stadt vom 18. August 1933 : « Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 67 des Polizeistrafgesetzes, beschliesst was folgt: 1. Versammlungen, Kundgebungen, Aufzüge und ähnliche Veranstaltungen, von denen zu erwarten ist, dass sie zur Beleidigung eines fremden Volkes oder einer fremden Regierung führen, sind auf Strassen und Plätzen sowie an sonstigen öffentlichen Orten verboten. 2. Wer solche Veranstaltungen veranlasst oder daran teilnimmt, ebenso wer zur Teilnahme auffordert oder wer öffentlich ankündigt, er werde an einer derartigen Veranstaltung teilnehmen, wird nach § 67 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbusse oder Haft bestraft. Die Aufforderung und die Ankündigung sind strafbar, auch wenn sie ohne Erfolg bleiben. 3. Die Polizei ist befugt, Teilnehmer an solchen Veranstaltungen sofort zu verhaften und bis die Gefahr weiterer Störungen vorüber ist, längstens 24 Stunden in Haft zu halten. 4. Drucksachen, Schriften, Bilder u.dgl., in welchen sich eine verbotene Aufforderung oder Ankündigung vorfindet, unterliegen der Konfiskation. Dieses Verbot ist zu publizieren, es tritt sofort in Wirksamkeit. » Am 21. August 1933 richtete ein von der Sozialdemokratischen Partei Basel-Stadt bestelltes « Aktionskomitee » an das kantonale Polizeidepartement ein Schreiben, worin es heisst: « Die Sozialdemokratische Partei des Kts. Baselstadt beabsichtigt, Sonntag den 10. September 1933, vormittags 10 Uhr, auf dem Marktplatz in Basel eine Massen-Landsgemeinde gegen des Faschismus und für die sozialistische Schweiz abzuhalten, an der für die 12 Forderungen der schweizerischen Arbeit demonstriert werden soll Auf dem Marktplatz sprechen: Nationalrat Ernst Reinhard (Bern) und Grossrat Ernst Herzog (Basel). :wn Staatsrecht. Ein Demonstrationszug nach der Kundgebung ist nicht beabsichtigt. Wir ersuchen um Bewilligung für diese Veranstaltung. » Das Polizeidepartement erwiderte am 23. August 1933, dass mit Rücksicht auf den Regierungsratsbeschluss vom 18. August die in Aussicht genommene Veranstaltung nur

zugelassen werden könne, « wenn Sie sich ausdrücklich verpflichten, dass Ihre Redner jede Beleidigung eines fremden Volkes oder einer fremden Regierung unterlassen und dass solche Beleidigungen auch nicht in anderer Form (etwa durch Mitführen von Transparenten und dergl.) erfolgen. Wir gewärtigen deshalb in erster Linie eine derartige, auch die Redner verpflichtende verbindliche Erklärung des Aktionskomites. » Auch könne der Marktplatz aus verkehrspolizeilichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden ; für den Fall, dass die Veranstaltung überhaupt gestattet werden könne, möchten deshalb andere Vorschläge gemacht werden. Namens der Sozialdemokratischen Partei Basel-Stadt rekurrierte das Aktionskomite für die Landsgemeinde vom 10. September am 28. August 1933 an den Regierungsrat~ indem es dem Polizeidepartement das Recht bestritt, die Bewilligung der Versammlung von einer solchen « Wohl- verhaltensklärung » abhängig zu machen. Inzwischen war in der « Arbeiterzeitung », Organ der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Basel-Stadt am 26. August ein redaktioneller Artikel erschienen der; im Anschluss an einen Protest gegen die Departem~nts: . verfügung Worte schärfster Kritik gegenüber dem ({ ita- lienischen und deutschen Faschismus » enthielt. Durch Entscheid vom 1. September 1933 wies der Regierungsrat den Rekurs ab. B. - Mit Eingabe vom 18. September 1933 hat die Sozialdemokratische Partei Basel-Stadt beim Bundes- gericht die Anträge gestellt, es sei 1. der Beschluss des Regierungsrates von Basel-Stadt vom 18. August 1933 betreffend Versammlungsverbot auf- Gewaltentrennung. No 30. 20t zuheben, eventuell wenigstens das Fehlen einer zeitlichen Beschränkung als unzulässig zu erklären ; 2. festzustellen, dass der Rekursentscheid des Regie- rungsrates vom 1. September 1933 und die durch ihn ge- schützte Verfügung des Polizeidepartements vom 23. Au- gust 1933 verfassungswidrig seien. Aus der Begründung ist hervorzuheben: .

De~~egifl!~!,g~r.~!s~~~1:t!1lf>syoIII18~i\u~t 1933 stelle em .. allgem~!llesY ~r.sa~!BIII!lgsverbot . und' damit' eDien Rechtssll.tz auf. Zu einem solche~ E~i~~ 'ham;d;~ Re- 'gierungsrat-(ne Ermächtigung gefehlt. Es liege ein Ver- stoss gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung und 'gegen den Satz « nulla poena sine lege » vor. Ausserdem sei die Versammlungsfreiheit verletzt. Der Beschluss könne auch nicht mit dem Bestehen einer ausserordent- lichen Lage als Noterlass gerechtfertigt werden; deM hiefürseien die Voraussetzungen nicht erfüllt. Zudem wäre alsdann der Erlass nur als provisorischer zulässig und müsste zeitlich beschränkt sein. . Die Verfügung des Polizeidepartements vom 23. August und der Rekursentscheid des Regierungsrates vom 1. Sep- tember 1933 stützten sich auf den Regierungsratsbeschluss vom 18. August 1933. Verstosse er gegen die Verfassung, so gelte dasselbe für diese Anwendungsakte. Auch abge- sehen davon seien beide verfassungsrechtlich nicht halt- bar; die kantonalen Behörden hätten zu Unrecht ange- nommen, dass bei der geplanten Versammlung Beleidig- ungen fremder Völker oder Regierungen zu erwarten gewesen seien. Verletzt sei auch hier wiederum die verfassungsmässige Versammlungsfreiheit, ferner der Art. 4 BV (Grundsatz der Rechtsgleichheit, Verbot der Willkür). O. - Gleichzeitig mit der staatsrechtlichen Beschwerde wurden der Rekursentscheid des Regierungsrates vom 1. September und die . Departementsverfügung vom 23. August 1933 von der Sozialdemokratischen Partei beim kantonalen Appellationsgericht als Verwaltungs- 202 Staatsrecht. gericht angefochten. Das Appellationsgericht wies den Rekurs ab, worauf die Sozialdemokratische Partei er- klärte, die staatsrechtliche Beschwerde auch auf diesen Entscheid auszudehnen. D. - Der Regierungsrat und das Appellationsgericht von Basel-Stadt haben die Abweisung der Beschwerde beantragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 3. / R e g i e r u n g s r a t s b e s c h i u s s vom 1 8. August 1933: a) Wenn § 67 ades baselstädtischen Polizeistrafge- setzes

denjenigen mit Strafe bedroht, der auf Strassen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten eine Versammlung, von der er wusste oder hätte wissen können, dass sie nicht bewilligt oder verboten sei, veranstaltet, an einer solchen Versammlung teilnimmt, zur Teilnahme daran auffordert oder seine Teilnahme öffentlich ankündigt, so ...!IJ~. Mögli~t~A~r Verweigerung .. !ler ,agJiliIli: s~ra~iven ~r~ubnis für eine~~rartige Veranstaltung,)hreIJ p 01 i.z E;li I ie h e n Ver bot es! zur notwendigen Y(J):- !'..~!~.

~!,~nn.~!~!!_~_(!!:~_~di~.~einung der Bestim- m~ sein., dass das. polizeiliche. Verb~t --ü seille~Re~his--' bes~~~~Ji_ . §!~!ßeme.~it~ '!~ch]1UI~~ijie 5weitere'ge"- setzlicheE~ii.chtigung stützen. müsste, die es den Polizei- behörden besonders gestattet,'das .VerSammlungsrecht aus dem dafür geltend gemachten Grunde einzuschränken. Der Kanton Basel-Stadt besitzt, wie die übrigen Kantone (FLEINER, Bundesstaatsrecht S. 371 unter II) kein beson- deres Vereins- und Versammlungsgesetz. Die §§ 57, 58 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Sep- tember 1929 (Kantonale Gesetzessammlung Bd. 34 S. 547), wonach für grössere Umzüge, sowie für die Durchführung von Wettgehen, Wettrennen und dergleichen, wenn dafür Allmend beansprucht und ein grösserer Kreis von Personen als Teilnehmer oder Zuschauer eingeladen wird, eine Poli- Gewa.ltentrennung. No 30. 203 zeibewilligung erforderlich ist, beziehen sich nur auf die Sicherstellung des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen. Da es als ausgeschlossen erscheint, dass man der Polizei zwar aus solchen Rücksichten eine Beschränkung der Versammlungsfreiheit hätte gestatten, die Behörde im übrigen aber, gegenüber der drohenden Gefährdung unter Umständen weit wichtigerer öffentlicher Interessen, hätte machtlos lassen wollen, kann auch die erwähnte Bestim- mung des Polizeistrafgesetzes nicht wohl anders ausge- legt werden, als es im Urteil des kantonalen Verwaltungs- richters geschehen ist : :rlämlich als Vorbehalt o~s.t.a.~'be- , standg!}~LRegiemng~rats!>.eschlusses sei derart allgemein I und--unbestimmtgefasst, das!;! _ da,ran eitle. Strlli~!kii9n _ i. deshalb nach feststehenden, allgemein. anerkannten straf- : reclitliclienUrundsätzen -niC:QJ: hiitte.~ng~klüpft wer~len dUifen. Im übrigen.hätte man es hiebei nicht mit einer Frag~ der Gewaltentrennung zu tun : in Betracht könnte nur die Anfechtung aus Art. 4 BV kommen. Verboten sind nach dem angefochtenen. Beschluss nicht schon Ver- sammlungen, von denen die Pol i ze i b e h ö r d e erwartet, dass sie Ausschreitungen der im Beschluss er- wähnten Art zur Folge haben werden, sondern nur die- jenigen, von denen solche Ausschreitungen « zu erwarten sind », also nach dem objektiven Sachverhalt, wie insbe- sondere dem angekündigten V erhandlungsgegenstand und Gewaltentrennung. No 30. 201 den gesamten Umständen befürchtet werden müssen; darüber kann sich aber auch der Teilnehmer bei pflicht- gemässer Aufmerksamkeit Rechenschaft geben. Im Zwei- fel darf ihm zugemutet werden, die Bestrafung dadurch zu vermeiden, dass er der Kundgebung fern bleibt. Die Veranstalter aber, die sich auf eine Ungewissheit der blossen Teilnehmer über den Zweck der Veranstaltung von vorneherein nicht berufen können, haben es in der Hand, sieh über die Auffassung der Polizeibehörde dadurch Klarheit zu verschaffen, dass sie um die Bewilligung der Veranstaltung einkommen. Der Vorwurf, dass der Regierungsrat durch den ange- fochtenen Beschluss seine gesetzlichen Befugnisse über- schritten und in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt übergegriffen habe, ist denmach nach den verschiedenen Richtungen, in denen er erhoben wird, unbegründetJ Es bleibt. die weitere Rüge der Verletzung der verfassungs- mässigen V er~~~!~!~g~!L:~i!lei! .. b) Die baselstädtische Verfassung enthält eine dahin- gehende Garantie nicht. Ob sie aus Art. 56 BV für Ver- sammlungen, die nicht blosse Vereinsanlässe, sondern öffentliche sind, d. h. bei denen· die Teilnahme auch anderen

Personen als den Vereinsmitgliedern offensteht, hergeleitet werden kann, ist bestritten und vom Bundesgericht bisher offen gelassen worden (BGE 53 I S. 354 Erw. 2 mit Zitaten). Die Frage braucht auch im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Ebensovienig, ob eine solche aus Art. 56 BV herzuleitende Gewährleistung auch auf Versammlungen auf öffentlichem Grund bezogen werden können oder ob hier nicht dem Kantonsrat als Herrn des öffentlichen Bodens eine weitergehende Möglichkeit der Beschränkung zur Wahrung allgemeiner Interessen (nicht nur der verkehrspolizeilichen) zugestanden werden müsste, als sie gegenüber Versammlungen in geschlossenem Raum besteht. Denn auf alle Fälle kann der Schutz des Art. 56 BV für Versammlungen nicht weiter reichen als für Vereine, also Versammlungen, die 20 & Staatsrecht. in ihren Zwecken oder Mitteln rechtswidrig oder staatsrechtlich gefährlich sind, nicht umfassen. Gleichwie nach dem klaren Wortlaut des Art. 56 BV die Polizei nicht abzuwarten braucht, ob ein Verein den rechtswidrigen Zweck, den er sich gesetzt hat, auch verwirklicht, sondern schon gegen die Bildung von Vereinen mit solchem Zwecke einschreiten kann (« Die Bürger haben das Recht Vereine zu bilden, sofern usw. »), so kann sie auch gegenüber Versammlungen nicht auf deren Auflösung durch Gewalt bei tatsächlich vorkommenden Rechtswidrigkeiten beschränkt sein; es muss ihr darüber hinaus auch ein präventives Einsetzungsverbot der Versammlungswahl im Umfange gebietet sein. Wenn es die Möglichkeit, dass die Durchführung einer Versammlung zu verbotenen Handlungen führen könnte, hiezu regelmässig noch nicht ausreichen wird, so verhält es sich doch anders, wo Ausschreitungen dieser Art nach dem Verhandlungsgegenstand und den Umständen die Möglichkeit sich also in eine unmittelbar drohende Gefahr verwandelt. Dies hat das Bundesgericht für den analogen Art. 18 der aargauischen Kantonsverfassung, der neben andern Freiheitsrechten auch das Versammlungsrecht gewährleistet und beifügt, dass seine Ausübung keinen andern Beschränkungen als denjenigen des allgemeinen Rechtes und der Sittlichkeit unterliege, noch vor kurzem ausgesprochen in dem Urteile in Sachen Moser vom 10. Juli 1931 (BGE 57 I S. 266 ff.). Der Regierungsrat von Aargau hatte eine nach Baden einberufene kommunistische Tagung verboten, weil nach den darauf bezüglichen öffentlichen Ankündigungen und den vorausgegangen Ereignissen damit gerechnet werden müsse, dass es zu gewalttätigen Ausschreitungen der Teilnehmer kommen werde, durch welche die Sicherheit des Strassenverkehrs, wenn nicht noch weiterer Personen als der Strassenbenützer erheblich gestört und gefährdet würde. Die gegen dieses Verbot gestützt auf Art. 18 KV erhobene Beschwerde wurde abgewiesen mit der Begründung: Zu den hier vorbehaltenen Schranken des allgemeinen Rechtes gehöre zweifellos auch die Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Staate, deren Wahrung als eine primäre Staatsaufgabe in Art. 39 litt. b KV dem Regierungsrat übertragen sei. « Versammlungen, bei denen es auf eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe abgesehen ist oder von denen eine solche Störung, auch wenn sie von den Veranstaltern nicht geradezu bezweckt sein sollte, doch von Seite der Versammlungsteilnehmer nach den Umständen mit Sicherheit oder hoher Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, müssen infolgedessen polizeilich verhindert, verboten werden können, ohne dass dagegen Art. 18 KV angerufen werden könnte. » Was hier für die Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeführt wurde, muss auch für Rechtswidrigkeiten, strafbare Handlungen anderer Art gelten. Der angefochtene Beschluss geht aber nicht über diese Grenzen des präventiven Einschreitens hinaus. Er enthält nicht etwa ein allgemeines Verbot politischer Versammlungen auf Allmend überhaupt oder

wenigstens derjenigen gewisser Parteien wegen der Möglichkeit, dass sich dabei strafbare Äusserungen und Kundgebungen im Sinne von Art. 42 BStrR ereignen könnten. Untersagt werden vielmehr nur diejenigen Versammlungen, bei denen solche Handlungen nach den besonderen Umständen erwartet werden müssen, mit Sicherheit oder doch hoher Wahrscheinlichkeit vorzusehen sind. Da es sich nicht um einen Nöterlass zur Bekämpfung i einer vorübergehenden ausserordentlichen Lage, sondern : um die Verhinderung von Vorgängen handelt, die immer strafbar, rechtswidrig bleiben werden, entbehrt auch das Begehren nach einer zeitlichen Beschränkung des Beschlusses der Begründung. 4. / Verfügn g des Pol i z e i d e p a r t e - m e n t e s vom 23. A u g u s t u n d R e k u r s - e n t s c h e i d des Regierungsrates vom 1. September 1933: 210 Staatsrecht. a) Das Eintreten auf die Beschwerde gegen diese Ent- scheid e kann nicht etwa deshalb abgelehnt werden, weil der Tag, an welchem die fragliche Versammlung abge- halten werden sollte, bereits verstrichen ist und sie auch nicht mehr nachgeholt werden kann. Wenn Voraussetzung der staatsrechtlichen Beschwerde grundsätzlich das Vor- liegen eines aktuellen praktischen Interesses der Rekur- renten an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung ist, so kann dieses Erfordernis doch nicht durchwegs festge- halten werden. Es muss davon da eine Ausnahme gemacht werden, wo Eingriffe in Frage stehen, die sonst regelmässig überhaupt der Überprüfung des Bundesgerichtes auf ihre Verfassungsmässigkeit nicht unterstellt werden könnten, andererseits nach ihrer Art und ihrem Gegenstand sich jeder- zeit wiederholen können, wie es z. B. für das Verbot einer auf einen bestimmten Tag angesetzten Versammlung zutrifft (BGE 49 I S. 364 Erw. 2 ; 51 I S. 391 Erw. I). Ist dem die Beschwerde gutheissenden Urteil ein unmittel- barer praktischer Erfolg versagt, so behält es doch inso- fern seine Bedeutung, als es der kantonalen Behörde eine Wegleitung für ihr Verhalten in der Zukunft bieten kann. b) Materiell kann, soweit die Anfechtung der fraglichen Entscheide sich auf die angebliche Verfassungswidrigkeit des damit angewendeten allgemeinen Regierungsratsbe- schlusses vom 18. August stützt, auf das oben unter 3 Gesagte verwiesen werden .. Es ist zudem nicht richtig, dass beide mit dem letzteren stehen und fallen. Da die Kompetenz des Polizeidepartementes zum Verbote einer einzelnen bestimmten Versammlung auch von der Rekur- rentin grundsätzlich nicht bestritten wird und in dem oben gezogenen Rahmen als gegeben angesehen werden muss, ohne dass es dafür noch einer weiteren gesetzlichen Er- mächtigung als der in § 67 aPolizeistrafgesetz enthaltenen bedürfte, hätte das Polizeidepartement das ihm von der Rekurrentin am 21. August 1933 unterbreitete Gesuch auch ohne den Regierungsratsbeschluss vom 18. August ablehnen dürfen, wenn die dringende Gefahr bestand, dass Gewa.ltentrennung • .No 30. 211 die angesagte Versammlung zu beleidigenden Ausfällen gegen fremde Völker oder Regierungen (Art. 42 BStrR) führen werde. Das Vorhandense~. _ei~~ _~~!~he~dr!!:~!!: den Gefal~E .. ~.~.?~t~ ... ~~(3!_~~~~.wo~~~g~!!~!!rn.!!l_!!~rd~I!:. Im Gesuch selbst hatte die Rekurrentin als Zweck der Versammlung nicht bloss die Propaganda für die 12 For- derungen der schweizerischen Arbeit, sondern auch die Massendemonstration « gegen den Faschismus » bezeichnet. Ebenso im Rekurse an den Regierungsrat gegen die De- partementsverfügung. Wenn die Ankündigungen der « Arbeiterzeitung » auf die Landsgemeinde selbst keine beleidigenden Ausfälle gegen die betreffenden auswärtigen Regierungen enthielten, so hat doch die Rekurrentin die schon im Entscheid des Regierungsrates getroffene und im Urteil des Appellationsgerichtes wiederholte Feststel- lung nicht bestreiten können, dass das Parteiorgan der- artigen Äusserungen während des vorangehenden Zeit- abschnittes in anderem Zusammenhang sozusagen täglich Raum gegeben hatte. Sie geht hieran einfach

mit Still- schweigen vorbei. Die Annahme, dass auch die angekün- digte Massenkundgebung « gegen des Faschismus» sich nicht auf eine sachliche Erörterung des Problems be- schränken, sondern in der gleichen Weise ausarten werde, musste sich deshalb geradezu aufdrängen und war wohl begründet, ohne dass zu ihrer Rechtfertigung noch der Artikel der « Arbeiterzeitung }) vom 26. August herange- zogen zu werden braucht. Nachdem es sich dabei um redaktionelle Äusserungen in dem von einem Mitglied des Aktionskomitees für die Landsgemeinde und heutigen Mit- unterzeichner des Rekurses geleiteten Parteiorgan handelte, muss es sich übrigens die Rekurrentin auch gefallen lassen, dass daraus Rückschlüsse auf die Absichten der Veran- stalter der Versammlung oder doch eines Teils derselben gezogen wurden. Dass die Veranstaltung dann in der übrigen Schweiz und auch in Basel (in geschlossenem Raum) einwandfrei verlief, vermag an der Zulässigkeit der An- nahme, von der das Polizeidepartement ausging, nichts AS 60 I - 1934 14 212 Staatsrecht. zu ändern. Nachdem die Partei sich entschlossen hatte, die Departementsverfügung und den Rekursentscheid des Re- gierungsrates im Rechtsmittelwege anzugreifen, konnte sie es selbstverständlich nicht darauf ankommen lassen, dass dieselben durch tatsächliche Vorgänge an der Ver- anstaltung gerechtfertigt würden. Unter diesen Umständen durfte aber die Bewilligung der Versammlung von der Zusicherung der Veranstalter abhängig gemacht werden, dass sich rechts- widrige Handlungen, wie sie nach den Umständen befürchtet werden mussten, nicht ereignen und unterbleiben werden, und es geht diese Auflage über eine auch vor der verfassungs- mässigen Versammlungsfreiheit zulässige Präventivmass- nahme nicht hinaus, selbst wenn die KVeine solche Garantie enthielte oder man sie aus Art. 56 BV herleiten wollte. Dafür, dass das Polizeidepartement nicht gewillt wäre, den Regierungsratsbeschluss vom 18. August 1933 auch gegenüber andern Parteien mit gleicher Strenge zur Gel- tung zu bringen, liegt nichts vor. Nur wenn dies der Fall wäre, könnte aber von einer ungleichen Behandlung der Rekurrentin gesprochen werden. Und ebenso kann von einem willkürlichen, durch keinerlei hinlängliche sachliche Gründe gerechtfertigten polizeilichen Eingreifen und damit von einer materiellen Rechtsverweigerung nicht die Rede sein. Dass so der Redefreiheit an Versammlungen prä-1 ventiv engere Grenzen gezogen werden, als es zum Schutze : der inländischen Behörden v..or Verunglimpfung geschieht, I erklärt sich hinlänglich aus den internationalen Schwierig- \ keiten, die durch unter Art. 42 BStrR fallende Vorgänge f für die Schweiz ausgelöst werden können. Und wenn sich j das Polizeidepartement als Gewähr gegen solche. Vorfälle mit einer « Wohlverhaltensklärung » der Veranstalter der Versammlung begnügen wollte, so kann sich über das damit der Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Personen aus- gestellte Zeugnis die Rekurrentin am wenigsten beklagen. Demnach erkennt das Burulesgericht : Die Beschwerden werden abgewiesen.

Internationales Auslieferungsrecht. N° 31. VI. VERSAMMLUNGSFREIHEIT LIBERTE DE REUNION Vgl. Nr. 30. - Voir n° 30. 213 VII. INTERNATIONALES AUSLIEFERUNGSRECHT EXTRADITION AUX ETATS ETRANGERS 31. Estratto dalla sentedZa. 22 giugno 1934 in causa Granai.. Estradizione ehiesta daJI'Italia. - Estrad.izione ammessa per lesioni personali. - Eooezone ehe i fatti costituenti il rea.to d.i lesione personale sarebbero una. conseguenza. del reato di contraboondo, pel quale l'estradizione non e amm.issibile. - Eceezione respinta. - Respinta pure l'eeeezione d.i connessione tra il reato di lesione personali con quello d.i resistenza. a.d un pubblico ufficiale. - Concorrenza. ideale e coneorrenza. di legge delle due imputazioni. - In easo dubbio d.i concorrenza. d.i legge tra un'imputazione per la quale l'estradizione e concessa. ed un rea.to pel quale l'estradizione non e consegnibile, la decisione va. Ia.sciata si tribunali

competenti dello stato richiedente (consid. 3). Aggravanti di cui agli art. 61 N° 10 e 576 N° 3 del cod. pen. ital. (reato commesso contro un pubblico funzionario da un latitante). Nel caso in esame non costituiscono reati distinti da quello delle lesioni personali. I. - Antecedentemente ai fatti che diedero origine alla presente causa d'extradizione, Francesco Grandi era stato condannato a parecchi anni di detenzione per reato di contrabbando, attività che egli praticava, egli adduce, solo occasionalmente, come molti suoi conterranei della valle d'Intelvi o di Cavargna. Per sottrarsi al mandato d'arresto dipendente da atti di contrabbando, era reso latitante e menava vita randagia per i monti di quelle valli. La sera

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.